



ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT DIE GUTACHTLICHE
AUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES DES SIEDLUNGS-
VERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK
VOM 15.1.1964 AZ 3-652-63

DER VERBANDSDIREKTOR
I.A.
ESSEN, DEN 27.2.1964 GEZ. DR. MITTELBACH
BAUDIREKTOR

Mit geändert laut Verfügung
der Landesbaubehörde Ruhr vom 5.11.
1964, AZ I B2 1254 (Kamen)
KAMEN, DEN 27.1.1965

STÄDT. BAURAT



3. Ausfertigung
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM
ORIGINAL WIRD HIERMIT BEGLAUBIGT
KAMEN, DEN 27.1.1965

STÄDT. BAURAT

Gemarkung
KAMEN
Flur 15
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.1
bestehend aus diesem Plan und dem
Eigentümerverzeichnis

Bestand und Planungen		Festsetzungen		Art der baulichen Nutzung		Maß der baulichen Nutzung		Nachrichtliche Darstellungen		Weitere Festsetzungen	
Wohn- u. Geschäftsgebäude	Topographische Umrisslinie	Grenze des Plangebietes	Offentl. Grünflächen	WA = allgemeines Wohngebiet	GRZ = Grundflächenzahl	GRZ = Grundflächenzahl	W = Wasserleitung	Kanalschacht	Mast vierkant, rund	Nebenanlagen gemäß § 14 Bundesbaugesetz sind nicht gestattet	
gewerblich u. Nebengeb.	Geplantes Gebäude	Grenze des Baugebietes	Private Grünflächen		GFZ = Geschosflächenzahl	GFZ = Geschosflächenzahl	Hydrant	Strahlensinkkasten	Laterne		
öffentl. Gebäude	Geplante Garagen	Baulinie überbaubare Fläche	Fläche für Gemeinbedarf				Kabelschacht	Klaranlage		Garagen Gesamthöhe von 2,00 - 2,50 über Gelände	
Gemeindegrenze	Park- und Einstellplätze	Offentl. Verkehrsflächen	62,85 neue Höhenlage				Schieber	Eit. Freileitung			
Flurgrenze	Abzubrechende Gebäude	Private Verkehrsflächen	neue Flurstücksgrenze				K = Abwasserleitung	Eit. Kabel		Einzelhaus	
Flurstücksgrenze							schwarz = vorhanden	rot = neu			
Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, sowie für die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung		Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 201 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) laut Beschluß der Rat der Stadt Kamen vom 31.5.63 in der Zeit vom 9.7.64 bis 9.8.64 öffentlich ausgestellt		Der Entwurf dieses Bebauungsplanes einschl. Begründung hat gemäß § 206 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) laut Beschluß der Rat der Stadt Kamen vom 31.5.63 in der Zeit vom 9.7.64 bis 9.8.64 öffentlich ausgestellt		Überprüft gemäß § 1(3) und § 188(5) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) und gemäß § 6 § 116(3) und § 22 des PrGesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 6.5.20/29.7.29		Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5.11.64 genehmigt worden		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5.11.64 genehmigt worden	
Peikum, den 22.4.63		Kamen, den 22.4.63		Kamen, den 22.4.63		Kamen, den 12.8.64		Kamen, den 14.8.64		Essen, den 5.11.64	
GEZ. SPRENGER		GEZ. SCHULZE BRAMEY		IV. GEZ. BÄCKER		IV. GEZ. BÄCKER		GEZ. BECKMANN		GEZ. BORGHARD	
Öffentl. best. Verm.-ing		Stadtbaurat		Der Stadtdirektor		Der Stadtdirektor		Bürgermeister		Ratsmitglied	
								Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk		Landesbaubehörde Ruhr	
								I.A.		Landesbaubehörde Ruhr	
								GEZ. BÄCKER		GEZ. REISSINGER	
								Schriftführer		OBERREGIERUNGS-UND-BAURAT	
										Kamen, den 4.12.1964	
										Der Stadtdirektor	
										I.A. GEZ. SCHULZE BRAMEY	